



CH-3015 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: S435-0521/Sol
Sachbearbeiter/in: Jeannette Soltermann
Bern, 18. November 2019

Weisung betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat

Am 1. Januar 2020 tritt die vom Bundesrat Ende 2018 optimierte Weiterausbildung für Neulenkende in Kraft. Ab diesem Datum können Neulenkende den Weiterausbildungskurs ohne zeitliche Befristung nachholen, sollten sie dessen Besuch während der Gültigkeitsdauer ihres Führerausweises auf Probe verpasst haben. Dazu benötigen sie eine Fahrbewilligung der kantonalen Behörde. Die ausnahmsweise Erteilung einer Fahrbewilligung nach Ablauf einer Nachfrist ist somit künftig nicht mehr nötig.

Die Weisung vom 22. Dezember 2014 betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) wird entsprechend angepasst. Die angepasste Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage: Weisung betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung (VZV)



Bern, 18. November 2019

Weisung betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV, SR 741.51)

Das ASTRA hat bis zu einem Entscheid des Bundesgerichts vom 13. November 2014 gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der VZV mittels Verfügung bewilligt. Gemäss dem Bundesgericht darf das ASTRA gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV aber nur generell-abstrakte Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der VZV erlassen (z.B. eine bestimmte Personengruppe betreffend). Für den Erlass von individuell-konkreten Ausnahmegewilligungen sind gemäss dem Bundesgericht die Kantone zuständig.

Vor diesem Hintergrund erlassen wir die folgende

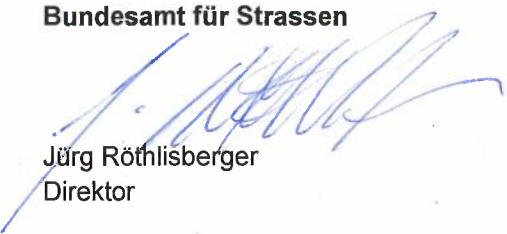
Weisung:

Die für den Vollzug des Strassenverkehrsrechts zuständigen kantonalen Behörden werden ermächtigt, für die Durchführung der VZV in besonderen Fällen individuell-konkrete Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zu verfügen. Sie können namentlich:

- Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe von der Pflicht zum Besuch der Weiterausbildung für den Erwerb des definitiven Führerausweises befreien.
- Lernfahrausweise und Führerausweise vor Erreichen des Mindestalters erteilen.
- Die Gültigkeit eines Lernfahrausweises verlängern.
- Die Frist zum Besuch der Weiterbildung, die für die Verlängerung der Bewilligung für Moderatoren und Moderatorinnen der zweiten Ausbildungsphase obligatorisch ist, verlängern.

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 22. Dezember 2014 betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach der Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor